

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH

Es gelten derzeit zusätzliche spezielle Bedingungen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion mit dem Corona-Virus -SARS-CoV-2-.

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH (im folgenden SBF) und ihren Besucher\*innen. Mit Erwerb einer Eintrittskarte oder Abschluss eines Abonnementvertrages gelten diese AGB als anerkannt. Für Abonnent\*innen gelten daneben die Abonnementbedingungen aus den jeweiligen Veröffentlichungen (Saisonbroschüren/Internetportale) der einzelnen Sparten. Für Mitglieder von Besucherorganisationen gelten die AGB, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## 2. Spielplan und Anfangszeiten

Die gültigen Spielpläne und Anfangszeiten und Besetzungen werden in den von der SBF herausgegebenen regelmäßigen Veröffentlichungen (Monatsbroschüren/Internetportale) bekannt gegeben. Änderungen aus wichtigem Grund, wie z.B. die Erkrankung eines oder mehrerer Künstler\*innen oder sonstiger Mitwirkender in wichtiger Rolle oder die unverschuldete Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsraumes bleiben vorbehalten. Im Falle einer Vorstellungsänderung, eines -ausfalls oder einer Änderung der Anfangszeit wird sich die SBF bemühen, die Besucher\*innen rechtzeitig darüber zu informieren. Für Angaben auf Plakaten und in anderen Veröffentlichungen (z.B. Presse) übernimmt die SBF keine Gewähr.

## 3. Öffnungszeiten

**3.1** Die zentrale Vorverkaufskasse ist zu den in den regelmäßigen Veröffentlichungen der SBF angegebenen Zeiten geöffnet.

**3.2** Die Abendkassen öffnen in der Regel 60 Minuten vor Beginn der jeweiligen Aufführung. An den Abendkassen werden mit Vorrang Eintrittskarten für die Abendvorstellung verkauft. Die Abendkasse schließt grundsätzlich mit Vorstellungsbeginn.

**3.3** Bei Matineen/Nachmittagsvorstellungen gelten die Öffnungszeiten analog Ziff. **3.2**.

## 4. Vorverkauf

**4.1** Der Saison-Vorverkauf beginnt zu dem in den Spielzeitbroschüren und in den sonstigen Veröffentlichungen der SBF jeweils genannten Zeitpunkt. Abweichungen hiervon sind grundsätzlich möglich.

**4.2** Der Vorverkauf findet außerdem bei sonstigen Vorverkaufsstellen in Frankfurt und Deutschland sowie auf eigenen Internetportalen und Internetportalen von Kooperationspartnern\*innen statt. Für das Verhalten dieser genannten Partner\*innen übernimmt die SBF keine Haftung.

**4.3** Die SBF behält sich vor, in Einzelfällen die Anzahl von Karten, die pro Person verkauft werden, einzuschränken. Die SBF behält sich weiterhin vor, den Vorverkauf in zeitlicher Hinsicht und/oder im Hinblick auf die Abgabe ermäßigter Karten/Plätze und/oder bezüglich bestimmter Vertriebswege einzuschränken.

**4.4** Übersendet die SBF dem/der Käufer\*in Eintrittskarten/Abonnementausweise, so trägt der/die Käufer\*in/Abonnent\*in das Versandrisiko. Die SBF ist nicht verpflichtet, Ersatz zu leisten. Die SBF ist berechtigt, für den Versand eine Bearbeitungs- und Versandgebühr zu erheben.

## **5. Bestellung, Reservierung und Kauf**

**5.1** Telefonische Kartenreservierungen sind frühestens mit Beginn des jeweiligen Vorverkaufs möglich. Telefonische Kartenreservierungen gelten als vorläufige Reservierungen und werden erst mit Bezahlung verbindlich.

**5.2** Die Optionsfrist einer Kartenreservierung beträgt 10 Tage. Wird eine Kartenreservierung nicht innerhalb der Optionsfrist bezahlt, so werden die Reservierungen aufgelöst.

**5.3.** Der Kauf von Eintrittskarten wird durch die Bezahlung des Eintrittspreises (siehe Ziff. **6. ff**) abgeschlossen.

## **6. Eintrittspreise**

**6.1** Für die Veranstaltungen der SBF gibt es je nach Veranstaltungsort und Veranstaltung unterschiedliche Sitzpläne, Preiskategorien und Platzgruppen. Bei ausgewählten Veranstaltungen (z.B. Sonderveranstaltungen, Gastspiele, Silvestervorstellungen etc.) können Zuschläge erhoben werden.

**6.2** Die geltenden Eintritts- und Abonnementpreise sind aus den Veröffentlichungen der SBF ersichtlich.

**6.3** Nach Maßgabe des Kartenaufdrucks beinhaltet der Kartenpreis die Berechtigung, die Eintrittskarte auch als Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr (RMV) zu nutzen. Ob der/die Besucher\*in die entsprechende Leistung in Anspruch nimmt, ist unerheblich. Hinsichtlich der Nutzung der Eintrittskarte als Fahrkarte besteht zwischen dem/der Kund\*innen und dem Beförderungsunternehmen ein gesondertes Vertragsverhältnis, für das die Bestimmungen der dem RMV zugehörigen Verkehrsunternehmen gelten.

**6.4** Garderobengebühr, Programmhefte, Textbücher, Übertitelung (siehe hierzu auch Ziff. **1**) und andere Leistungen sind grundsätzlich nicht im Kartenpreis inbegriffen.

## **7. Weiterveräußerung von Eintrittskarten**

Erworbene Karten dürfen ohne vorherige Zustimmung der SBF nicht zu gewerblichen und/oder kommerziellen Zwecken weiterveräußert werden. Die SBF ist berechtigt, die Verantwortlichen, die gegen das vorstehende Verbot verstoßen, in Zukunft vom Eintrittskartenerwerb auszuschließen.

## **8. Ermäßigungen**

### **8.1.1 Oper Frankfurt**

50 % Ermäßigung auf den Normalpreis erhalten - gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises – Schüler\*innen und Studenten\*innen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Teilnehmer\*innen am Bundesfreiwilligendienst, Erwerbslose, Inhaber\*innen der Jugendleiter\*innencard, Inhaber\*innen des Frankfurt-Passes sowie Schwerbehinderte ab 50 GdB (Grad der Behinderung) und deren Begleitperson (insoweit die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch das MERKZEICHEN „B“ durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen ist) u.a.m..

Ausgenommen sind Premieren, Gastspiele, Sonder- und Fremdveranstaltungen sowie Silvester-Vorstellungen.

**Personen mit Flüchtlingsstatus** erhalten Eintrittskarten zu je € 3.-, Rollstuhlfahrer/innen erhalten Eintrittskarten zu je € 6.- sowie deren Begleitperson zu je € 10.-.

### **8.1.2 Schauspiel Frankfurt**

50 % Ermäßigungen auf den Normalpreis enthalten – gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises – Inhaber\*innen des Frankfurt-Passes, Inhaber\*innen der Jugendleiter\*innencard, Erwerbslose sowie Schwerbehinderte ab 50 GdB (Grad der Behinderung) und deren Begleitperson (insoweit die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch das MERKZEICHEN „B“ durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen ist) u.a.m..

Ausgenommen sind Premieren, Gastspiele, Sonder- und Fremdveranstaltungen sowie Silvester-Vorstellungen.

Für Schüler\*innen, Student\*innen, Auszubildende und Teilnehmer\*innen am Bundesfreiwilligendienst bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gelten Einheitspreise. Diese werden in den jeweils gültigen Spielzeitheften bekannt gegeben.

**Personen mit Flüchtlingsstatus** erhalten Eintrittskarten zu je € 3.-, Rollstuhlfahrer/innen erhalten Eintrittskarten zu je € 6.- sowie deren Begleitperson zu je € 10.-.

**8.2** Gruppen und/oder Schüler\*innengruppen in Begleitung einer Aufsicht führenden Lehrkraft erhalten – nach Maßgabe vorhandener Karten - bei Sammelbestellungen ermäßigte Eintrittskarten. Die Ermäßigung gilt auch für die Aufsichtsperson.

**8.3** Nach Maßgabe des noch vorhandenen Kartenkontingentes kann die SBF Restkarten zu ermäßigten Preisen für einzelne Vorstellungen abgeben. Der Verkauf erfolgt ausschließlich an den Abendkassen.

**8.4** Der Zutritt zu Veranstaltungen mit ermäßigten Karten (siehe Ziff. **8.1.1 und 8.1.2**) ist nur gültig in Verbindung mit einem zur Ermäßigung berechtigenden Ausweis. Pro Person und Berechtigungsausweis wird je Aufführung nur eine ermäßigte Karte verkauft. Eine Kombination mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich. Die Ermäßigungen beziehen sich nicht auf etwaige Gebühren.

**8.5** Ermäßigungen können von der SBF jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die SBF ist außerdem berechtigt, die Abgabe ermäßigter Eintrittskarten für bestimmte Spielorte, Veranstaltungen, Platz- oder Preisgruppen, in zeitlicher Hinsicht oder bezüglich bestimmter Vertriebswege einzuschränken oder auszuschließen.

## **9. Rückgabe und Umtausch von Eintrittskarten**

**9.1.** Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rückgabe bzw. Umtausch von Eintrittskarten. Eine Erstattung findet insbesondere nicht statt bei Vorstellungsausfall oder Vorstellungsabbruch aus Gründen höherer Gewalt. Ungeachtet dessen behält sich die SBF in begründeten Einzelfällen Kulanzentscheidungen vor. Die Bearbeitungsgebühr für einen Kulanzstorno beträgt pro Sitzplatz/je Eintrittskarte € 2,50.

**9.2** Bei Vorstellungsausfall aus anderen Gründen als aus höherer Gewalt bietet die SBF dem/der Kund\*in den Umtausch gegen ein gleichwertiges Ticket für eine andere Vorstellung seiner Wahl innerhalb der gleichen Veranstaltungsserie an oder erstattet den Kaufpreis gegen Rückgabe der Eintrittskarte.

**9.3** Bei Abbruch einer Aufführung wird, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Aufführung gespielt war, eine Ersatzaufführung angeboten, falls dies aus spielplantechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, der Eintrittspreis erstattet.

**9.4** In den Fällen **9.2-9.3** sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen; insbesondere können anderweitige Aufwendungen des Besuches (z.B. Anfahrts-/Übernachungskosten) nicht ersetzt werden. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises erlischt aus Gründen der Rechtssicherheit und der finanziellen Planbarkeit der SBF, wenn er nicht binnen eines Monats geltend gemacht wird.

**9.5** Rückzahlungen von Vorverkaufs- oder sonstigen Gebühren sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **10. Verlust von Eintrittskarten**

**10.1** Bei Verlust einer Eintrittskarte stellt die SBF eine Ersatzkarte aus, wenn der\*die Käufer\*in unter genauer Platzangabe nachweist oder glaubhaft macht, welche Karte er gekauft hatte.

**10.2** Werden sowohl die Originalkarte als auch die Ersatzkarte für denselben Platz von verschiedenen Besucher\*innen vorgelegt, hat der/die Inhaber\*in der Originalkarte Vorrang vor dem/der Besitzer\*in der Ersatzkarte. Die Ersatzkarte gibt in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Platzes. Das Einlasspersonal prüft nicht, ob der/die Inhaber\*in der Originalkarte diese rechtmäßig besitzt.

## **11. Gutscheine**

**11.1** Geschenkgutscheine haben eine Gültigkeit von drei Jahren beginnend ab dem Ausstellungsdatum. Übersteigt beim Einlösevorgang der Kartenwert des erworbenen Tickets den Gutscheinwert, ist die Differenz vom/von der Kund\*in zu zahlen. In allen anderen Fällen erhält der/die Kund\*in für die Differenz einen neuen Wertgutschein.

**11.2** Tauschgutscheine oder Coupons aus dem Abonnement gelten nur bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit.

**11.2.** Für verlorene Geschenkgutscheine oder verfallene Tauschgutscheine/Coupons aus dem Abonnement kann kein Ersatz gewährt werden.

## **12. Übertitel**

Bei den Aufführungen wird in der Regel der Text des Werkes in deutscher Sprache auf einer über der Bühne installierten Leinwand synchron angezeigt. Diese Übertitel sind nicht Bestandteil des Kartenpreises und nicht einklagbar, sofern eine Aufführung ohne Übertitel gespielt wird oder diese von einigen - in der Sicht eingeschränkten Plätzen - nicht gesehen werden können. Aus den genannten Gründen berechtigen nicht vorhandene Übertitel oder schlechte bzw. keine Sicht auf die Übertextanlage keine Kartenrückgabe oder Reduzierung des Kartenpreises.

## **13. Einlass zu den Aufführungen**

**13.1** Die Eingangsfoyers werden in der Regel eine Stunde vor Aufführungsbeginn geöffnet

**13.2** Jede Eintrittskarte berechtigt eine Person zum Besuch einer Aufführung.

**13.3** Dem Einlasspersonal ist die Eintrittskarte bzw. der Abbonementausweis sowie bei ermäßigten Karten der entsprechende Berechtigungsausweis vorzulegen. Das Einlasspersonal überprüft die Gültigkeit durch maschinelles Auslesen der sogenannten Barcodes, über die jede Eintrittskarte und jeder Abbonement- und sonstige Berechtigungsausweis der SBF verfügt. Jede das Auslesen verhindernde Manipulation an den Eintrittskarten und Ausweisen und insbesondere an den Barcodes sind untersagt und bedeuten in allen Fällen den Verlust der Gültigkeit.

Die SBF behält sich vor, in besonders gearteten Manipulationsfällen diese als Betrugsversuch zu werten, ggf. den Kauf- bzw. Abbonementsvertrag zu kündigen und darüber hinaus auch, Strafanzeige zu stellen.

**13.4** Nach Vorstellungsbeginn können verspätete Besucher\*innen aus Sicherheitsgründen und im Interesse der mitwirkenden Künstler\*innen und der anderen Besucher\*innen an einem störungsfreien Ablauf der Aufführung erst zu einem von der künstlerischen Leitung jeweils festgelegten, geeigneten Zeitpunkt (z.B. Bildwechsel/Pause) und ohne Anspruch auf den gelösten Kartenplatz in den Zuschauerraum eingelassen werden. Den Anweisungen des Einlasspersonals bezüglich des Einlasszeitpunktes, wie auch des nächst verfügbaren Platzes, ist Folge zu leisten.

**13.5** Die Eintrittskarte verliert nach Ende der Vorstellung und bei Verlassen der Räumlichkeiten der SBF ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für die mit der Eintrittskarte verbundene Beförderungsleistung durch den RMV.

## **14. Garderobe und Gepäck**

**14.1** Die Garderobengebühr beträgt für Personen ab 12 Jahre pro Eintrittskarte (Definition siehe Punkt 13.2) € 1,50 für jeweils bis max. vier Kleidungs- oder Gepäckstücke. Sonderregelungen für Schulveranstaltungen sind möglich.

**14.2** Oberbekleidung (Mäntel, Regenjacken, und dergleichen) darf nicht in den Zuschauerraum mitgenommen werden, sondern ist beim Garderobenpersonal abzugeben. Gleiches gilt für große Taschen, Rucksäcke und ähnliches Gepäck (Maße über 40 cm x 30 cm x 15 cm), Schirme und andere sperrige Gegenstände.

**14.3** Das Einlasspersonal der SBF und autorisierte externe Sicherheitskräfte sind befugt, stichprobenartige Sicherheitsüberprüfungen von Gepäck jeder Art durchzuführen.

Besucher\_innen, die diese Sicherheitsüberprüfungen verweigern, erhalten keinen Zutritt zum Gebäude bzw. müssen das Gebäude verlassen.

**14.4** Bei Vorlage der Garderobenmarke werden die aufbewahrten Garderobenstücke ohne Prüfung der Berechtigung an den/die Besitzer\*in der Marke ausgehändigt.

**14.5** Ohne Garderobenmarke dürfen Garderobegenstände nur dann ausgehändigt werden, wenn der/die Besucher\*in nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hat, dass er der/die berechnigte Empfänger\*in ist.

**14.6** Vertauschte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie der Verlust einer Garderobenmarke sind dem Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen. Der/Die Besucher\*in ist verpflichtet, die Wiederbeschaffungskosten der Garderobenmarke in Höhe eines Pfandes von € 5.- bei der Leitung des Besucherservice zu erstatten. Bei späterem Wiederauffinden der Marke wird dem/der Besucher\*in das geleistete Pfand zurückerstattet.

**14.7** Mit Abgabe der Garderobenmarke haftet die SBF für Verlust oder Beschädigungen der aufbewahrten Gegenstände nur, soweit das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung ist auf den Zeitwert bzw. auf € 250.- für alle auf eine Garderobenmarke abgegebenen Gegenstände begrenzt. Von der Haftung ausgeschlossen sind Ausweise und Urkunden aller Art, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel und Wertsachen wie Schmuck, elektronische Geräte etc., insbesondere auch dann, wenn sich diese Gegenstände in Manteltaschen oder Behältnissen befinden. Die Aufbewahrung dieser Gegenstände geschieht auf Gefahr der Besucher\*innen.

## **15. Fundsachen**

**15.1** Wertgegenstände jeder Art, die in Räumen der SBF gefunden wurden, werden vom Einlass- bzw. Garderobenpersonal entgegengenommen und im Fundbüro der SBF (zugleich Leitung Besucherservice) verwahrt.

**15.2** Der Verlust von Wertgegenständen ist dem Einlass- bzw. Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

**15.3** Für die Behandlung von Fundsachen gelten im Übrigen die §§ 978 ff BGB.

## **16. Hausrecht**

**16.1** Die SBF übt in allen ihren Spielstätten das Hausrecht aus. Sie ist berechnigt, Hausverweise bzw. –verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen ihres Hausrechtes zu ergreifen. Insbesondere können Besucher\*innen aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher\*innen belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die AGB verstoßen haben. Der Zutritt kann auch verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der/die Besucher\*in die Vorstellung stören oder andere Besucher\*innen belästigen wird.

**16.2** Mobilfunkgeräte und sonstige akustische Signalgeber aller Art dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in den Zuschauerraum mitgenommen werden.

**16.3** Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr sind grundsätzlich untersagt.

**16.4** Das Rauchen ist in allen Bereichen der SBF nicht gestattet.

**16.5** Bei Brand oder sonstigen Gefahrensituationen haben die Besucher\*innen das Haus sofort ohne Umwege durch die gekennzeichneten Aus- bzw. Notausgänge zu verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesem Fall nicht statt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## **17. Bild- und/oder Tonaufnahmen**

**17.1** Ungenehmigte Bild- (Film, Video etc.) und/oder Tonaufnahmen sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche auslösen. Das Fotografieren während der Aufführung ist mit

Rücksicht auf die mitwirkenden Künstler\*innen und die anderen Besucher\*innen nicht erlaubt.

**17.2** Bei Zuwiderhandlungen ist das Einlasspersonal berechtigt, die Aufzeichnungsgeräte sowie Kameras, unter Ausschluss der Haftung, einzuziehen und bis zum Schluss der Aufführung einzubehalten. Gegebenenfalls kann der/die Besucher\*in vom Besuch der Aufführung ausgeschlossen werden. Aufzeichnungsmaterial jeder Art, auf dem Teile der Aufführung festgehalten sind, werden von der SBF eingezogen und verwahrt. Sie werden an den/die Eigentümer\*in wieder ausgehändigt, wenn dieser der vorherigen Löschung der Aufzeichnungen zugestimmt hat.

**17.3** Für den Fall, dass während einer öffentlichen Vorstellung Bild- und/oder Tonaufnahmen von den, durch die SBF oder deren Vertragspartner\*innen, dazu berechtigten Personen durchgeführt werden, erklären sich die Besucher\*innen mit dem Erwerb der Eintrittskarte damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht bzw. verwertet werden dürfen.

## **18. Haftung**

**18.1** Die SBF, ihre gesetzlichen Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz.

**18.2** Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung für einen Schaden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies nicht für einen Schaden, der auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der SBF, ihrer Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilfen beruht oder in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch die genannten Personengruppen liegt.

## **19. DATENSCHUTZ / SPEICHERUNG VON DATEN**

Detaillierte Informationen darüber, wie die Städtischen Bühnen Frankfurt am Main GmbH mit personenbezogenen Daten der Kund\*innen bzw. Besucher\*innen umgehen, zu welchen weiteren Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die persönlichen Datenschutz-Rechte und – Ansprüche können der Datenschutzerklärung unter <https://www.buehnen-frankfurt.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden.

## **20. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die SBF ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen.

## **21. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Es findet grundsätzlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

# Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion mit dem Corona-Virus -SARS-CoV-2-

Gemäß der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) [vom 7. Mai 2020 / in der jeweils aktuellen Lesefassung]“ wird die Durchführung von Kulturveranstaltungen unter strengen Hygienebedingungen wieder zugelassen.

## **22. Teilnahmebeschränkungen**

**22.1** Die Vorstellungen der SBF dürfen nur besucht werden, wenn man aktuell nicht mit SARS-CoV-2 infiziert ist bzw. keine vom Robert Koch-Institut genannten COVID-19-Symptome aufweist (also nicht an unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder an akuten respiratorischen Symptomen (wie z.B. Husten, Schnupfen) erkrankt ist).

**22.2** Die Vorstellungen der SBF dürfen nicht besucht werden, wenn man sich aktuell in vom Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne befindet oder als Kontaktperson eingestuft ist.

**22.3** Die Vorstellungen der SBF dürfen außerdem nicht besucht werden, wenn man sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Vorstellungsbesuch in einem gemäß Robert Koch-Institut ausgewiesenem Risikogebiet aufgehalten hat. Ausgenommen hiervon sind Besucher\*innen, die ein ärztliches Zeugnis einer molekularbiologischen Testung in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind und nicht älter als 48 Stunden ist.

**22.4** Im Falle bereits erworbener Karten werden Betroffene gebeten sich telefonisch oder per E-Mail mit dem Kundenservice und Verkauf der SBF in Verbindung zu setzen.

## **23. Eintrittspreise**

Es können spezielle Eintrittspreise gelten. Die geltenden Eintrittspreise sind aus den Veröffentlichungen der SBF ersichtlich.

## **24. Datenerhebung und Ausweispflicht**

**24.1** Um im Verdachtsfall die Nachverfolgung von Infektionsketten sicherstellen zu können, sind die SBF als Veranstalter verpflichtet, eine Teilnehmer\*innenliste zu führen. Dies schreibt die „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020“ vor. Aus diesem Grund sind die Käufer\*innen beim Kartenkauf verpflichtet ihren Namen, ihre Anschrift und Geburtsdatum zu hinterlegen. Käufer\*innen von mehreren Karten sind verpflichtet diese Daten ebenfalls mitzuteilen und ggf. weitere Kontaktdaten aller Nutzer\*innen der Karten bereitzuhalten.

**24.2** Am Veranstaltungsabend selbst sind alle Besucher\*innen verpflichtet, ihren Ausweis mitzuführen und diesen auf Aufforderung sowie beim Kauf von Karten an der Abendkasse vorzulegen.

**24.3** Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des durch die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung konkretisierten Art. 6 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO und wird von den SBF nach Art. 5 DSGVO unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze geführt. Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Vorstellung.

## **25. Abstandsregelungen und Zuschauerzahlen**

**25.1** Es muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, Ausnahmen sind in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 in der jeweils aktuellen Lesefassung geregelt.

**25.2** Die Teilnehmerzahl von 250 Personen darf nicht überschritten werden, außer die zuständige Behörde gestattet ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

## **26. Sitzplätze**

**26.1** Die Abstandsregelung von 1,5m zwischen den Personen bzw. Plätzen wird eingehalten.

**26.2** Der Bestuhlungsplan richtet sich nach den aktuellen Regelungen der „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020“ des Landes Hessen.

**26.3** Besucher\*innen erwerben einen personalisierten Sitzplatz, um im Verdachts- bzw. Infektionsfall die Nachverfolgung von Infektionsketten sicherzustellen.

**26.4** Vor Ort haben Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gem. „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020“ gestattet ist (Gruppen bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Hausständen), die Möglichkeit in Absprache mit dem Vorderhauspersonal nebeneinander zu sitzen. Der Abstand zu den benachbarten Plätzen muss zwei Sitzplätze betragen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch nebeneinander zu sitzen.

## **27. Abstands- und Hygieneregeln im Zuschauerbereich**

**27.1** Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MBN) ist für Besucher\*innen obligatorisch, sobald sie die SBF betreten. Ein Absetzen der MNB ist nur zulässig, nachdem die Besucher\*innen den ihnen zugewiesenen Sitzplatz eingenommen haben.

**27.2** Vor Ort weisen Beschilderungen auf die Einhaltung der geltenden Mindestabstände und das Tragen der MNB sowie weitere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hin.

## **28. Nutzung sanitärer Einrichtungen**

**28.1** Derzeit dürfen die jeweiligen sanitären Einrichtungen nur von einer begrenzten Anzahl an Besucher\*innen unter Einhaltung des Abstandgebots von mindestens 1,5m zeitgleich genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder weisen auf die maximale Nutzer\*innenzahl hin.

**28.2** Das Tragen der MNB ist in den sanitären Einrichtungen obligatorisch.

## **29. Garderobe und Gepäck (ergänzend zu Ziff. 14)**

**29.1** Der Garderoben-Service steht zur Verfügung.

**29.2** Zur Minimierung von Kontakten werden die Besucher\*innen gebeten kleinere Teile ihrer Garderobe (wie bspw. Mützen, Schals, Halstücher etc.) in den Taschen und Ärmel ihrer Bekleidung zu verstauen.

## **30. Einlass und Warteschlangen (ergänzend zu Ziff. 13)**

**30.1** Vor den Eingängen werden Hinweisschilder aufgestellt, auf welchen auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m beim Einlass in den Warteschlangen hingewiesen wird.

**30.2** Im Falle sich dennoch ergebender kritischer Anhäufungen ist das Vorderhauspersonal aufgefordert, die Besucher\*innen zur Verteilung und Einhaltung des Abstandgebots zu bitten.



**30.3** Beim Einlass werden die Besucher\*innen gebeten sich relativ zügig zu ihren Plätzen zu begeben, um Anhäufungen zu vermeiden. Dieser Prozess wird durch das Vorderhauspersonal begleitet.

**30.4** Türen werden durch das Vorderhauspersonal geschlossen bzw. geöffnet oder in Bereichen, in welchen dies möglich und zulässig ist, offengehalten. So wird ein Handkontakt von Besucher\*innen mit diesen Türen vermieden.

### **31. Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen ältere Versionen.

Frankfurt am Main, 19.08.2020



.....  
Bernd Loebe  
Geschäftsführer  
Intendant Oper Frankfurt



.....  
Anselm Weber  
Geschäftsführer  
Intendant Schauspiel Frankfurt